



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**Fakultät für
Erziehungswissenschaft**

UHH – Fakultät EW
Sedanstraße 19 · 20146 Hamburg

An die
Kolleginnen und Kollegen
der
Fakultät für Erziehungswissenschaft
Per E-Mail/im Hause

Prof. Dr. Ulrike Greb

Fakultät für Erziehungswissenschaft
Prüfungsausschuss für den Bachelor-
/Masterteilstudiengang Erziehungswissen-
schaft in den Lehrämtern
Sedanstraße 19
20146 Hamburg

Tel. +49 40 42838-3741
Fax +49 40 42838-3742
ulrike.greb@uni-hamburg.de
www.ew.uni-hamburg.de

29.01.2015
Greb

Anwesenheitspflichten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gemäß der neuen Prüfungsordnung kann die Anwesenheitspflicht in Vorlesungen nicht mehr als zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen festgeschrieben werden und für alle anderen Lehrveranstaltungen nur noch in ‚begründeten Fällen‘ (in den FSB). In Fortsetzung der Studienreform beschloss der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 15.10.2014 diese ‚begründeten Fälle‘ auf Lehrveranstaltung einzuschränken, die unter Mitwirkung außeruniversitärer Partner (Landesinstitut, Schulen, Betriebe) durchgeführt werden.

Dieser Beschluss wurde im WiSe 14/15 von Studierenden und Lehrenden unterschiedlich ausgelegt und sorgte, insbesondere hochschuldidaktisch, für Unsicherheit. Der Prüfungsausschuss diskutierte mögliche Gründe für die entstandene Unklarheit und bietet Ihnen eine Lösung an, die im Sommersemester 2015 erprobt werden soll.

Ursachen der regellos anmutenden Situation sieht der Ausschuss in zwei zentralen Aspekten:

1. Es wurde grundsätzlich nicht klar kommuniziert, dass der Verzicht auf die ‚Anwesenheitspflicht‘ (regelmäßige Teilnahme) lediglich prüfungsrechtliche Gründe hat. Den Studierenden kann die Teilnahme an einer Modulprüfung auch dann nicht verwehrt werden, wenn sie mehr als 15% der Präsenzzeiten (z.B. einer Vorlesung) gefehlt haben. Gleichwohl kann die Zulassung zur Prüfung ggf. von einer entsprechenden Ersatzleistung abhängig gemacht werden.
2. Es wurde nicht bedacht, dass durch die Umstellung der Fristenregelung auf die Wiederholungsregelung die Prüfungsanmeldung von der Anwesenheit (Präsenz in bestimmten Lehrveranstaltungen) ohnehin bereits entkoppelt ist und die Gestaltung zurechenbarer Leistungspunkte in den Studienleistungen insofern — im Kontext der Rahmenvereinbarungen zur

Vergabe von Leistungspunkten (FSB) – der hochschuldidaktischen Phantasie der Lehrenden obliegt.

Diese Trennung zweier Sachverhalte stellt die Anbieter von Lehrveranstaltungen vor das Problem, die Studienleistungen so zu gestalten, dass sie die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen innerhalb ihrer Lehrveranstaltungen weiterhin sicherstellen können (HmbHG §46, Abs. 2), d.h. die effektive Zurechnung der Leistungspunkte transparent gestalten und zugleich die neuen Freiräume der Studierenden nicht einzuengen.

Bedenkend, dass wir nach wie vor eine Präsenzuniversität und keine Fernuni sind, hat sich der dezentrale Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.01.2015 auf ein vorläufiges Verfahren zur Erprobung im SoSe 2015 geeinigt:

Die Lehrenden erhalten mit diesem Brief die Liste der Äquivalente zur gleichwertigen Auslegung der Leistungspunkte für Studienleistungen (Anhang FSB), um je nach hochschuldidaktischem Konzept und Teilnehmerzahl die geeignetsten Formen der Studienleistung zu bestimmen. Darunter wird entsprechend vorrangig auch die regelmäßige aktive Teilnahme (1 LP) eine adäquate Form der Studienleistung bleiben¹. Wir möchten die Lehrenden aber im Grundsatz darauf verpflichten, jeweils auch eine äquivalente Form der Studienleistung anzubieten, die im Selbststudium erbracht werden kann, etwa Essay, wissenschaftliches Thesenpapier, schriftlicher Test (1 LP). Beispiele für alternative Studienleistungen finden Sie in der Übersicht (S. 3).

Ihre Entscheidung über mögliche Formen der Studienleistung gemäß der zugewiesenen LP geben Sie bitte in Ihrem Ankündigungstext zur Lehrveranstaltung in STiNE wie bisher bekannt (bis 12.02.15), so dass für die Studierenden möglichst bereits bei der Veranstaltungswahl hinreichend Transparenz in der Art der Anforderung gewährleistet ist.

Mit freundlichem Gruß

Ulrike Greb und Petra Hüttis-Graff

¹Die in der Berechnung des Workloads von Lehrveranstaltungen für die aktive Beteiligung vorgesehenen Anteile (zumeist 1 LP für eine 2 SWS-LV) gelten als Studienleistung, die durch Anwesenheit und/oder (in Absprache mit dem jeweiligen Lehrenden) im (zu dokumentierenden) Eigenstudium zu erbringen ist. Wird die Studienleistung nicht erbracht können die Studierenden ‚inaktiv‘ gesetzt werden. Die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bleibt davon unberührt, das Modul gilt in solchen Fällen als ‚nicht abgeschlossen‘ bis die Studienleistung nachgereicht wird.

Rahmenvereinbarung zur Vergabe von Leistungspunkten (LP)

1. Vergabe von Leistungspunkten (LP):

Grundlage (für Lehrveranstaltungen mit 2 SWS)	LP
Erschließung des Themas durch Veranstaltungsteilnahme und/oder Selbststudium	1
Studienleistungen	
Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungsthemen	1
Input (z.B. Präsentation) + Moderation	1
Essay	1
Protokoll	1
Exzerpt	1
Rezension	1
Portfolio	1
kommentierende Literaturliste	1
schriftlicher Test	1
Prüfungsleistungen (z. B.)	
Hausarbeit von ca. 10 Seiten	2
Hausarbeit von 15 - 20 Seiten	3
Klausur von 45 - 90 Minuten	2
Klausur von 120 - 180 Minuten	3
mündliche Prüfung von 15 - 30 Minuten	2
mündliche Prüfung von 30 - 45 Minuten	3
mündliches Referat und Ausarbeitung von 7 - 10 Seiten	2
Portfolio (klein)	2
Portfolio (groß)	3
Praktikumsbericht von ca. 10 Seiten	2

Die Vergabe äquivalenter LP ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

2. Modulprüfungen

Im Falle einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzer/eine Beisitzerin erforderlich, die schriftlichen Modulprüfungen sind nur durch einen Prüfer/eine Prüferin zu bewerten (§ 64 Absatz 7 HmbHG).